

# AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



52. Jahrgang

29.06.2023

Nr. 7

## Inhalt:

1. Verleihung Bürgerpreis Ehrenamt
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen der Stadt Haltern am See für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Marl und den Strafkammern des Landgerichts Essen
3. Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Haltern am See für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
4. Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2022  
**hier:** Bekanntmachung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See
5. Bekanntmachung des Wirtschaftsergebnisses 2022 der Stadtwerke Haltern am See GmbH  
**hier:** Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
6. Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW Gemeinde Haltern am See, Gemarkung Haltern-Stadt  
**hier:** Bekanntmachung des Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Felix Gesing, Borken
7. Kraftloserklärung von vier Sparkassenbüchern mit den Kontonummern 30703714, 30130256, 46014874 und 30050850 sowie Aufgebot des Sparkassenbuches mit der Kontonummer 37090826  
**hier:** Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter [www.haltern.de](http://www.haltern.de) oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

## **Bekanntmachung**

### **Verleihung Bürgerpreis Ehrenamt**

Der Bürgermeister der Stadt Haltern am See verleiht jährlich einen oder mehrere Bürgerpreise für herausragendes ehrenamtliches Engagement zum oder in zeitlicher Nähe zum 5. Dezember (internationaler Tag des Ehrenamtes) im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde. Dieser Preis ist undotiert.

Die Auswahl des/der Preisträger(s) trifft eine Jury, die sich unter Vorsitz des Bürgermeisters aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, benannt von Verbänden der Wohlfahrtspflege, zusammensetzt. Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

Vorschlagsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Haltern am See, die mit dem/der Vorgeschlagenen nicht direkt verwandt oder verschwägert sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Geeignete Vorschläge senden Sie bitte bis zum 08. September 2023 an:

Bürgermeister Andreas Stegemann  
- persönlich -  
Dr. Conrads-Str. 1  
45721 Haltern am See

Der Preis kann Personen oder Personengruppen verliehen werden, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben und im Bereich der Stadt Haltern am See wohnen oder arbeiten. Der Preis kann allen verliehen werden, die sich freiwillig und ehrenamtlich durch Übernahme von Verantwortung für die Gestaltung einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft einsetzen. Für die Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen sowie ehrenamtliches Engagement in Sportvereinen gibt es gesonderte Ehrungen. Der Bürgermeister bittet darum, dass jeder/jede Vorschlagende nur einen Vorschlag einreicht.

Haltern am See, 26.06.2023

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

## Bekanntmachung

**über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen der Stadt Haltern am See für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Marl und den Strafkammern des Landgerichts Essen.**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in der Sitzung vom 25.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Essen und das Amtsgericht Marl gefasst.

Die Vorschlagsliste für Erwachsenenstrafsachen liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**10.07.2023 bis 14.07.2023**

zu jedermanns Einsicht

**während der Dienstzeiten beim Fachbereich Ordnung und Soziales,  
Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, Zi. E.12**

aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift beim FB Ordnung und Soziales Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste für Erwachsenenstrafsachen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Haltern am See, 13.06.2023

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

## **Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Stadt Haltern am See für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

In seiner Sitzung am 04.05.2023 hat der Ausschuss für Generationen und Soziales der Stadt Haltern am See den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Essen und das Amtsgericht Marl gefasst.

Die Vorschlagsliste für Jugendstrafsachen liegt gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom

**03.07.2023 bis 07.07.2023**

öffentlich zur Einsicht

**während der Dienstzeiten beim Fachbereich Familie und Jugend,  
Rochfordstraße 1, 45721 Haltern am See, Zi. 2.14**

AUS.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift beim FB Familie und Jugend Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Haltern am See, 20.06.2023

Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2022**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2022 beschlossen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2022 weist einen Jahresgewinn in Höhe von 2.283.663,46 € aus.

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 auf Empfehlung der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 1.290.813,94 € in die allgemeine Rücklage einzustellen. Weiterhin wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass die verbleibenden 992.849,52 € an die Stadt Haltern am See abgeführt werden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH hat mit Datum vom 03.05.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See, Haltern am See

#### ***Prüfungsurteile***

*Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See, Haltern am See, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

*Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig*

erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie ein Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beobachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlagen für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See zum 31.12.2022 kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1, 1. Obergeschoß, Zimmer 1.29, während der Öffnungszeiten (montags von 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr - 17:30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:30 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr - 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Haltern am See, 31.05.2023

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See  
Die Betriebsleitung

gez. Hovenjürgen  
(Kaufm. Betriebsleiter)

## **BEKANNTMACHUNG**

### **des Wirtschaftsergebnisses 2022 der Stadtwerke Haltern am See GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Haltern am See GmbH hat den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 1.635.789,77 € vollständig an die Gesellschafter auszuschütten.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH hat am 3. Mai 2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und der Lagebericht 2022 liegen in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Haltern am See GmbH, Zimmer 2.14 (Sekretariat der Leiterin Kaufmännische Dienste), in der Zeit vom

***03.07.2023 - 14.07.2023 einschließlich***

zur Einsicht aus.

Haltern am See, 15. Juni 2023

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Carsten Schier  
Kaufmännischer Geschäftsführer

i. A. Julia Linning  
Leiterin Kaufmännische Dienste

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen**  
**§ 21 , Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW**  
**Gemeinde Haltern am See, Gemarkung Haltern-Stadt**

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

**Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen**  
**Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Haltern am See, Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 14, Flurstück 510 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin findet am 28.6.2023 statt.

Für das angrenzende Flurstück Gemeinde Haltern am See, Gemarkung Haltern-Stadt, Flur 14, Flurstück 511 sind im Liegenschaftskataster Erbbauberechtigte nachgewiesen, deren Adressen nicht ermittelt werden konnten. Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen bekannt.

Die zugehörige Grenzniederschrift (Kopie) kann während der unten aufgeführten Dienststunden in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12, 46325 Borken

**Dienststunden: Montag - Donnerstag von 7:15 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:45 Uhr**  
**Freitag von 7:15 - 13:00 Uhr**

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 5.7.2023 für den Zeitraum eines Monats.

**1. Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, den 22.6.2023

gez. Dipl.-Ing. Felix Gesing, ÖbVI

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtsparkasse Haltern am See**

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30703714

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 12. April 2023 abgelaufen ist,  
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 01. Juni 2023  
Stadtsparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez. i.V. Peter Wendt

gez. i.V. Ralf Junge

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtparkasse Haltern am See**

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30130256

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 02. Juni 2023 abgelaufen ist,  
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 01. Juni 2023  
Stadtparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez.: i.V. Peter Wendt

gez.: i.V. Ralf Junge

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtsparkasse Haltern am See**

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 46014874

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 02. Juni 2023 abgelaufen ist,  
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 01. Juni 2023  
Stadtsparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez.: i.V. Peter Wendt

gez.: i.V. Ralf Junge

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtsparkasse Haltern am See**

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30050850

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 27. Juli 2023 abgelaufen ist,  
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 27. Juni 2023  
Stadtsparkasse Haltern am See  
Vorstand

gez. Olaf Büchter

gez. i.V. Peter Wendt

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
**der Stadtsparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 37090826

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 23. September 2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 23. Juni 2023

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez.: Olaf Büchter

gez.: i.V. Peter Wendt